

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Mgr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung.

Infolge der wiederholten Feststellung von Trichinen in den aus Amerika importirten Speckseiten und in Berücksichtigung der zunehmenden Einfuhr dieses Artikels aus Amerika findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, die Aufmerksamkeit des Publikums auf die mit dem Ankauf und Genuss der aus Amerika bezogenen Speckseiten verbundene Gefahr hinzuwenden, sowie die Verkäufer solcher Waare auf die Bestimmung in § 367 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs mit dem Bemerk zu verweisen, daß hiernach das Heilhalten oder der Verkauf trichinhaltigen Fleisches mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder mit Haft bestraft wird, neben der Geldstrafe oder der Haft aber auch noch auf die Eingiehung der verdorbenen Gewaaren erkannt werden kann.

Dresden, den 9. October 1872.

Ministerium des Innern.
v. Möstig-Wallwig. Jochim.

Bekanntmachung.

Das 19. Stück vom diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblatt ist erschienen und kann an Rathöftele eingesehen werden.

Dasselbe enthält:

- Nr. 151. Verordnung, die Einführung einer neuen Pharmacopoe betreffend; vom 14. September 1872.
- Nr. 152. Bekanntmachung, eine Anleihe der Zwickauer Bürgergewerkschaft betreffend; vom 19. September 1872.
- Nr. 153. Bekanntmachung, eine Anleihe des Aktienvereins für das Albertstheater betreffend; vom 14. September 1872.
- Nr. 154. Bekanntmachung, die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2½ Millionen Thaler betreffend; vom 7. Oktober 1872.

Frankenberg, am 12. October 1872.

Der Stadtrath.
Wielger, Bürgermeister.

Bekanntmachung,

die Gewerbe- und Personalsteuer betr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 23. December 1869 sind die Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge auf den 2. diesjährigen Termin nach einem halben Jahresbetrag spätestens bis zum 30. October d. J.

an die Stadtsteuereinnahme abzuführen.

Indem übrigens mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen die Deckung des Aufwandes der Handels- und Gewerbesämmern, so weit er nicht aus der Staatskasse vergütet wird, durch einen Zuschlag zur Gewerbesteuer derjenigen Gewerbetreibenden, auf welche das Gewerbegesetz Anwendung leidet, erfolgen soll, wird den betreffenden Gewerbetreibenden andurch eröffnet, daß der gedachte Gewerbesteuerschlag für den anstehenden Termin im Bezirk der Handels- und Gewerbesämmerei zu Chemnitz, zu welchem die hiesige Stadt gehört, auf

— 1 Mgr. —
von jedem (vollen) Thaler des jährlichen Gewerbesteuersatzes festgesetzt worden ist und zugleich mit den Gewerbesteuern erhoben werden wird.

Zur Vermeidung der außerdem zu bewirkenden executivischen Verfeindung werden die Steuerpflichtigen dringend aufgefordert, den vorherierten Termin pünktlich einzuhalten.

Frankenberg, am 7. October 1872.

Der Stadtrath.
Wielger, Begründer.

Subhaftationsbekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamt soll

den 20. December 1872

das Johann Traugott Rudolph zugehörige Hausgrundstück sub Nr. 62 des Katasters und sub Fol. 13 des Grund- und Hypothekenbuchs für Obergarnsdorf, welches Grundstück am 4. October 1872 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

480 Thlr. — —

gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden; was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und in dem Schurich'schen Gasthof zu Obergarnsdorf ausabhängigen Anschlag hierdurch bekannt gewacht wird.

Frankenberg, am 7. October 1872.

Königliches Gerichtsamt.
Wiegand. Reinicke.

Verhandlungen und Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegii zu Frankenberg.

11. öffentliche Sitzung am 10. October 1872:

1. Das Collegium nimmt Kenntniß von der durch Verordnung der Königlichen Kreisdirection vom 21. August 1872 ausgesprochenen Bestätigung der Wahl der Herren Schieck und Gustav Schiebler als Stadträthe auf Zeit.

2. Die von dem ohnlängst verstorbenen Herrn Carl Gottlob Eduard Schmidt hier zu Gunsten des städtischen Krankenhauses in Höhe von 400 R. — — errichtete Stiftung wird dankbarst angenommen und dem Herrn Stifter für die durch Errichtung dieser Stiftung bewiesene edle Gestinnung und dessen mannigfachen Verdienste um das städtische Gemeinwesen der verdiente Dank durch allseitiges Erheben von den Plägen ausgesprochen.

3. Die von Herren Rudolph Klein sen. in Gunnendorf beabsichtigte Verlegung des auf der Chemnitzer Chaussee einmündenden Fußweges wird genehmigt.